

Prüfungsbericht

WHS Foundation GmbH
Berlin

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis
zum 31. Dezember 2023

Prüfungsbericht

WHS Foundation GmbH
Berlin

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis
zum 31. Dezember 2023

INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSAUFTAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	1
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	7
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
2. Jahresabschluss	7
3. Lagebericht	8
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	9
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand	9
II. Auftragserweiterungen	9
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	10
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	13
I. Rechnungslegungsnormen	13
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTRAGS NACH § 53 HRG	14
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	15

ANLAGEN

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023
bis zum 31. Dezember 2023

Bilanz	Anlage I
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 1
Anhang	Seite 2
	Seite 3 - 10

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023
bis zum 31. Dezember 2023

Anlage II
Seite 1 - 9

Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung
und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG

Anlage III
Seite 1 - 15

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Anlage IV	
Seite 1 - 2	
Wirtschaftliche Verhältnisse	Seite 2
Steuerliche Verhältnisse	Seite 3

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage V
Seite 1 - 2

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Geschäftsjahr geltende Fassung.

A. PRÜFUNGSAUFTAG UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

I. PRÜFUNGSAUFTAG

Der Rechnungshof von Berlin beauftragte uns am 26. Juli 2023 über die Prüfung des Jahresabschlusses der beauftragte uns mit der Prüfung

WHS Foundation GmbH, Berlin
(im Folgenden auch „WHS“ oder „Gesellschaft“ genannt)

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung sowie
- des Lageberichts

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 nach den §§ 317 ff. HGB.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrags nach den Vorschriften der §§ 317 ff. HGB.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die WHS Foundation GmbH gerichtet.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt „D.II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN“.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (AAB), die diesem Bericht als Anlage V beigefügt sind.

II. ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der WHS Foundation GmbH, Berlin, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigelegten Fassungen den am 29. April 2024 in Berlin unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die WHS Foundation GmbH, Berlin

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der WHS Foundation GmbH, Berlin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WHS Foundation GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigelegte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmensaktivität zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmensaktivität, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensaktivität zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in

Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.



C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Insbesondere auf Grund der hohen Inflation und den damit deutlich gestiegenen Aufwendungen für die Konferenzorganisation sowie auf Grund von Personalzuwachs lagen die Kosten im Jahr 2023 über dem ursprünglichen Plan. Jedoch konnten die Erlöse durch Partnerschaften / Sponsoring und Teilnehmerregistrierungen deutlich gegenüber dem Plan gesteigert werden, obwohl die Konferenz in 2023 nicht wie in 2022 zusammen mit der WHO organisiert wurde, so dass insgesamt ein zufriedenstellendes Ergebnis für 2023 erzielt werden konnte.
- Die WHS hat im Berichtsjahr 2023 ein positives Jahresergebnis erzielt. Das Planziel in Höhe von TEUR 0 wurde mit einem Ergebnis von TEUR 193 (Vj. TEUR 927) übertroffen.
- Die Umsatzerlöse betragen für das Geschäftsjahr 2023 TEUR 4.708 und liegen damit um TEUR 416 unter dem Vorjahreswert. Sie setzen sich zum Großteil aus den Sponsingleistungen und Zuwendungen der Partner in Höhe von TEUR 3.497 (Vj. TEUR 3.200) und aus Zuwendungen von öffentlichen Trägern sowie sonstiger Zuwendungen in Höhe von TEUR 1.211 (Vj. TEUR 1.925) zusammen.
- Gemäß dem Gewinnverwendungsbeschluss der Gesellschafterversammlung wurde der Jahresüberschuss (TEUR 927) des Geschäftsjahrs 2022 in Höhe von TEUR 527 auf neue Rechnungen vorgetragen; TEUR 300 wurden in die Gewinnrücklage eingestellt und TEUR 100 an das Mutterunternehmen ausgeschüttet. Das Eigenkapital ist unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2023 von TEUR 2.302 auf TEUR 2.395 gestiegen. Bei einer Bilanzsumme von TEUR 3.938 (Vj. TEUR 3.080) entspricht dies einer Eigenkapitalquote von 61 % (Vj. 75 %).
- Die WHS weist zum Bilanzstichtag einen Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von TEUR 2.498 (Vj TEUR 2.566). Die Finanzlage der Gesellschaft kann insgesamt als stabil eingeschätzt werden. Die Zahlungsfähigkeit war zu jeder Zeit gewährleistet.
- Die Alleinstellungsmerkmale des WHS als Konferenz sowie des sich aufbauenden und stärker werdenden Netzwerkes im Bereich „global health“ stellen nach Ansicht der Geschäftsführung eine hohe Sicherheit für den unternehmerisch-wirtschaftlichen Erfolg der WHS Foundation GmbH dar.
- Es besteht dennoch das Risiko, dass das Interesse und der Bedarf an Konferenzen im Gesundheitsbereich und der Vernetzung in diesem Bereich zurückgehen. Nach aktueller Einschätzung ist die Eintrittswahrscheinlichkeit jedoch eher gering und die Vermutung wäre aktuell unbegründet.

- Es besteht ein gewisses Liquiditätsrisiko der Gesellschaft durch die Ungleichverteilung der Umsatzerlöse, dem die Geschäftsführung dadurch entgegenwirkt, dass die Sponsorengelder möglichst früh im Jahr fällig werden und die Zahlungsziele der Lieferanten möglichst spät in das Geschäftsjahr gelegt werden.
- Der wirtschaftliche Ausblick für das Geschäftsjahr 2024 wird unter vorsichtigen Annahmen positiv eingeschätzt. Es wird davon ausgegangen, dass ein Großteil der Sponsoren des Jahres 2023 auch im Jahr 2024 Sponsorenleistungen in gleichem oder leicht höherem Umfang erbringen werden und dass in geringem Umfang neue Sponsoren gewonnen werden können. Die Geschäftsleitung geht von einem ausgeglichenem Jahresergebnis 2024 bei leicht wachsenden Umsätzen und Kosten aus und erwartet, dass die unterjährige Liquidität weiterhin bei mindestens EUR 1 Mio. liegt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsyste ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ist diesem Bericht als Anlage I beigefügt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen.

Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben

zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Der Anhang enthält unter Inanspruchnahme der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB nicht die geforderte Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist zu Recht erfolgt.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis der Gesamtaussage erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. GESETZLICHER PRÜFUNGSGEGENSTAND

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluß für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluß und Lagebericht haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN

Die gesetzliche Prüfung erstreckte sich weiterhin gemäß § 53 HGrG auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen in Abschnitt „G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTAGS“ dieses Berichts und Anlage III zu diesem Bericht.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungs schwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbautests und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder. Dabei wurden Wesentlichkeitsaspekte berücksichtigt.

Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Prüfung des Prozesses der Jahresabschlussaufstellung
- Aufbau, Einrichtung und Wirksamkeit der internen Kontrollen in den Prozessen Leistungsabrechnung, Einkauf, sowie Personal
- Vollständigkeit, Existenz und Genaugigkeit der Umsatzerlöse (einschließlich Periodenabgrenzung)
- Werthaltigkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Vollständigkeit und Bewertung der sonstigen Rückstellungen
- Vollständigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsysteem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von für die Gesellschaft tätigen:

- Kreditinstituten
- Rechtsanwälten
- Steuerberatern

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Bei unserer Prüfung haben wir die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den IDW Prüfungsstandard „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ (IDW PS 720) beachtet.

Wir haben die Prüfung im Dezember 2023 (Vorprüfung) und in den Monaten Januar bis April 2024 bis zum 29. April 2024 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 29. April 2024 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. RECHNUNGSLEGUNGSMONDEN

Der Jahresabschluss war nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss gemäß Gesellschaftsvertrag nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichts (nach § 289 HGB) ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrag.

II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten ein.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie ausgeübte Bilanzierungswahlrechte hervor:

- Die sonstigen Rückstellungen wurden für künftige, am Bilanzstichtag bereits verursachte Belastungen gemäß § 249 HGB und § 253 Abs. 1 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt bzw. bewertet. Dies betrifft im Wesentlichen noch zu erstattende Reisekosten sowie eine mögliche Rückzahlung von erhaltenen Zuwendungen.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSAUFTAGS NACH § 53 HGRG

Wir wurden mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG beauftragt.

Wir haben die Prüfung gemäß der Auftragserweiterung unter Zugrundlegung des Fragenkatalogs zum IDW-Prüfungsstandard: „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)“ durchgeführt.

Die Prüfung nach § 53 HGrG hat zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Feststellungen ergeben.

Im Übrigen verweisen wir auf Anlage III zu diesem Bericht.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 der WHS Foundation GmbH, Berlin, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F. (10.2021) und IDW PS 720) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Berlin, 29. April 2024

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Prof. Dr. Penter
Wirtschaftsprüfer

Baumeister
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN



WHS Foundation GmbH, Berlin

Amtgericht Berlin-Charlottenburg, HRB Nr. 135568 B

Bilanz zum 31.12.2023

Aktiva	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2023 EUR	31.12.2022 EUR	Passiva
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Software und Lizenzen	750,00	750,00			
II. Sachanlagen					
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	34.432,75	23.979,20			
	35.182,75	24.729,20			
B. Umlaufvermögen					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.046.539,52	428.396,05			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	136.531,24	29.911,34			
davon gegen Gesellschafter: € 136.531,24 (Vj. € 29.311,34)					
3. Sonstige Vermögensgegenstände	202.371,75	21.958,27			
	1.385.442,51	480.265,66			
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	2.497.686,67	2.565.637,18			
	2.497.686,67	2.565.637,18			
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
	20.071,34	9.036,76			
	3.938.383,27	3.079.668,80			
A. Eigenkapital					
I. Gezeichnetes Kapital					
			25.000,00	25.000,00	
II. Gewinnrücklagen					
andere Gewinnrücklagen			500.000,00	200.000,00	
III. Gewinnvortrag			1.676.629,57	1.149.973,16	
IV. Jahresüberschuss			193.110,30	926.656,41	
			2.394.739,87	2.301.629,57	
B. Rückstellungen					
1. Steuerrückstellungen			344.560,31	336.372,00	
2. Sonstige Rückstellungen			748.856,35	338.171,81	
			1.093.416,66	674.543,81	
C. Verbindlichkeiten					
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			30.528,59	0,00	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 30.528,59 (Vj. € 0,00)					
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen			133,53	0,00	
davon mit Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: 133,53 € (Vj. € 0,00)					
davon gegenüber dem Gesellschafter: € 0 (Vj. € 0)					
3. Sonstige Verbindlichkeiten			34.730,69	26.985,42	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: € 34.730,69 (Vj. € 26.985,41)					
davon aus Steuern: € 9.543,69 (Vj. € 26.985,42)					
			65.392,81	26.985,42	
D. Passive Rechnungsabgrenzungsposten					
			384.833,93	76.510,00	
			3.938.383,27	3.079.668,80	



WHS Foundation GmbH, Berlin

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

			Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	4.707.921,47		5.124.461,61
2. Sonstige betriebliche Erträge	70.621,69		43.976,24
davon Erträge aus der Währungsumrechnung € 1.403,17 (Vj. € 32.411,28)			
	4.778.543,16		5.168.437,85
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.007.558,99		1.818.587,13
	3.007.558,99		1.818.587,13
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	818.887,54		356.617,36
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	113.246,53		64.763,49
	932.134,07		421.380,85
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	10.555,62		7.145,50
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	576.367,65		1.585.275,48
davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung € 1.078,51 (Vj. € 5.548,57)			
	586.923,27		1.592.420,98
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	58.816,53		409.392,48
8. Ergebnis nach Steuern	193.110,30		926.656,41
9. Jahresüberschuss	<u><u>193.110,30</u></u>		<u><u>926.656,41</u></u>

WHS Foundation GmbH
Berlin



WORLD
HEALTH
SUMMIT

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

Inhalt

1	Unternehmensangaben und Vorbemerkungen.....	4
2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
3	Erläuterungen zur Bilanz	5
4	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.....	7
5	Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen	7
6	Nachtragsbericht.....	8
7	Sonstige Angaben.....	8

Anhang für das Geschäftsjahr 2023
einschließlich Anlagen nachweis für den Zeitraum 1. Januar - 31. Dezember 2023

1 Unternehmensangaben und Vorbemerkungen

Die WHS Foundation GmbH hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist eingetragen im Amtsgericht Berlin-Charlottenburg in Abteilung B unter der Handelsregisternummer 135568 B.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2023 und die Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar 2023 - 31. Dezember 2023 wurden gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des GmbHG und des Gesellschaftsvertrags unter grundsätzlicher Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätzen erstellt. Aufgrund ergänzender Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt worden.

Für die nach § 275 Abs. 2 HGB aufgestellte Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren angewendet.

Der Jahresabschluss wurde vor Gewinnverwendung aufgestellt.

2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des HGB wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet.

Entgeltlich erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten bilanziert und werden, sofern sie der Abnutzung oder dem Verbrauch unterliegen, entsprechend ihrer Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Der immaterielle Vermögensgegenstand der WHS bezieht sich auf eine Domain, die nicht abgeschrieben wird.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige, lineare Abschreibungen vermindert. Grundlage der planmäßigen Abschreibung ist die voraussichtliche Nutzungsdauer des jeweiligen Vermögensgegenstandes (§ 253 Abs. 1 u. Abs. 3 HGB).

Die Nutzungsdauer der Sachanlagen richtet sich nach der Afa-Tabelle des jeweiligen Gegenstands. In der WHS werden Einrichtungsgegenstände (Möbel) mit 10 Jahren bewertet, EDV-Geräte mit 1 Jahr.

Für **Geringwertige Anlagegüter** mit Anschaffungskosten bis zu 800,00 EUR erfolgte im Geschäftsjahr eine Sofortabschreibung.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen. Bei Forderungen aus Lie-

ferungen und Leistungen wurden erkennbare Einzelrisiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Darüber hinaus wurde eine pauschale Wertberichtigung auf den nicht einzelwertberichtigten Forderungsbestand von 1,0 % gebildet.

Flüssige Mittel werden zu Nominalwerten angesetzt (§ 253 Abs. 1 HGB).

Als **Rechnungsabgrenzungsposten** werden auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag bilanziert, soweit diese Aufwendungen einen bestimmten Zeitraum nach dem Stichtag betreffen.

Die **Rückstellungen** erfassen alle erkennbaren Risken und ungewisse Verbindlichkeiten und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 2 HGB).

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert (§ 253 Abs. 1 HGB).

Latente Steuern werden auf die Unterschiede in den Bilanzansätzen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz angesetzt, sofern sich diese in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder abbauen. Aktive und passive latente Steuern werden saldiert ausgewiesen. Der individuelle Unternehmenssteuersatz beträgt 30,18 %. Im Falle eines Aktivüberhangs der latenten Steuern zum Bilanzstichtag wird von dem Aktivierungswahlrecht des § 274 Abs. 1 S. 2 HGB kein Gebrauch gemacht.

Währungspositionen werden grundsätzlich mit dem Devisenkurs zum Zeitpunkt des Transaktionstages der Geschäftsvorfälle erfasst. Zum Abschlussstichtag entstandene Kursverluste aus der Bewertung der auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten werden berücksichtigt. Kursgewinne aus der Bewertung von kurzfristigen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr werden gemäß § 256a HGB erfasst.

3 Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Erstbewertung des Anlagevermögens erfolgt zu Anschaffungskosten. Planmäßige Abschreibungen auf das abnutzbare Anlagevermögen erfolgen im Rahmen der Folgebewertung grundsätzlich linear und werden pro rata temporis vorgenommen.

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagennachweis dargestellt.

Umlaufvermögen

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beziehen sich mit 137 TEUR (Vj. 29 TEUR) auf Forderungen gegen den Gesellschafter und betreffen wie im Vorjahr Lieferungen und Leistungen.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig.

Aktive latente Steuern

Es entstanden im Berichtsjahr aktive latente Steuern aus der handelsrechtlich höheren Bewertung der Rückstellungen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag. Von § 274 Abs. 1 S. 2 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Rückstellungen

Für künftige, am Bilanzstichtag bereits verursachte Belastungen wurden gem. § 249 HGB und § 253 Abs. 1 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages Rückstellungen angesetzt bzw. bewertet. Es bestehen keine Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr. Alle erkennbaren Risiken und Verpflichtungen sind in angemessener Höhe abgedeckt.

Rückstellungen	31.12.2023	Vorjahr
	EUR	EUR
Steuerrückstellungen	344.560	336.372
Sonstige Rückstellungen	748.856	338.172
Rückstellungen ausstehende Rechnungen	350.000	44.019
Sonstige übrige Rückstellungen	128.600	197.715
Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten	11.575	21.792
Rückstellungen für Personalkosten	258.681	74.646
	1.093.417	674.544

Die Personalkostenrückstellungen ergeben sich aus den zugrundliegenden Urlaubs- und Prämienrückstellungen.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen aus Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen Verbindlichkeiten der abzuführenden Lohn- und Kirchensteuer in Höhe von 10 TEUR (Vj. 6 TEUR).

4 Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse in Höhe von 4.708 TEUR (Vj. 5.124 TEUR) resultieren zum überwiegenden Teil aus der Ausrichtung des jährlichen Weltgesundheitsgipfels „World Health Summit“.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 61 TEUR (Vj. 2 TEUR), sowie Ertrag aus der Auflösung der pauschalen Wertberichtigung in Höhe von 4 TEUR (Vj. 5 TEUR) und Ertrag aus Währungsumrechnung in Höhe von 1 TEUR (Vj. 32 TEUR).

Materialaufwand

Der Materialaufwand beinhaltet im Wesentlichen alle mit dem Kongress in Verbindung stehenden Aufwendungen zur Organisation und Durchführung der Veranstaltung.

Im Berichtsjahr erfolgte eine Änderung des Ausweises der Konten für Reisekosten Dritter sowie Personalgestellung (768 TEUR, Vj. 978 TEUR) von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in die Materialaufwendungen, aufgrund des Zusammenhangs mit der Erbringung der Umsatzerlöse.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 3 TEUR (Vj. 1 TEUR).

Aufwendungen aus der Währungskursumrechnung besteht in Höhe von 1 TEUR (Vj. 6)

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und Ertrag ergeben sich im Wesentlichen aus den ertragsteuerlichen Sachverhalten des Geschäftsjahres 2023. Hierin enthalten ist zum einen die Gewerbesteuer mit 28 TEUR (Vj. 195 TEUR) und zum anderen die Körperschaftsteuer mit 29 TEUR (Vj. 203 TEUR) und der Solidaritätszuschlag in Höhe von 2 TEUR.

5 Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse im Sinne von § 251 HGB (§ 268 VII HGB) bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Die WHS hat sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 50 TEUR aus einem Mietvertrag.

Weitere sonstige finanzielle Verpflichtungen im Sinne des § 285 Nr. 3a HGB bestanden zum 31. Dezember 2023 nicht.

6 Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB haben sich nach dem Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 nicht ergeben.

7 Sonstige Angaben

a) Mitarbeiter:innen

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres beschäftigten Mitarbeiter:innen betrug 10,5 (Vj. 8,0). Am Bilanzstichtag waren 12 Mitarbeiter:innen in der Gesellschaft tätig.

b) Organe

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und das Kuratorium.

Mitglieder:

1. Prof. Dr. Detlev Ganten (World Health Summit Founding President); Vorsitz
2. Niels Annen (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – BMZ, parlamentarischer Staatssekretär)
3. Dr. Thomas Steffen (Bundesministerium für Gesundheit – BMG, Staatssekretär)
4. Prof. Dr. Veronika von Messling (Bundesministerium für Bildung und Forschung – BMBF, Generaldirektorin für Biowissenschaften)
5. Dr. Gesa Miehe-Nordmeyer (Bundeskanzleramt, Abteilungsleiterin Sozial-, Gesundheits-, Arbeitsmarkt-, Umwelt- und Gesellschaftspolitik)
6. Dr. Thomas Götz (Senat von Berlin, Staatssekretär für Gesundheit und Pflege)
7. Prof. Dr. Russwurm (Bundesverband der Deutschen Industrie e.V., Präsident)
8. Prof. Dr. Matthias Frosch (Medizinischer Fakultätentag, Präsident)
9. Prof. Dr. Dorothea Wagner (Wissenschaftsrat, Vorsitzende)
10. Roland Göhde (German Health Alliance – GHA, Vorstandsvorsitzender)

Ständige Gäste:

- Vorstandsvorsitzender der Charité: Prof. Dr. Heyo K. Kroemer
- Präsident World Health Summit, Prof. Dr. Axel R. Pries
- Geschäftsführer WHS Foundation GmbH: Dr. Jörg Heldmann (bis 30. April 2023); Carsten Schicker (ab 15. Mai 2023)

c) Geschäftsführung

Mit Wirkung zum 1. Juli 2018 führt Herr Dr. Jörg Heldmann die Geschäfte der Gesellschaft als Kaufmännischer Geschäftsführer alleine.

Mit Wirkung zum 30.04.2023 ist Herr Dr. Jörg Heldmann nicht mehr Geschäftsführer.

Mit Wirkung zum 15.05.2023 führt Herr Carsten Schicker die Geschäfte der Gesellschaft als kaufmännischer Geschäftsführer alleine.

d) Gesamtbezüge der Geschäftsführung

Der Geschäftsführer hat Entgelt von der Gesellschaft bezogen. Es wird von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

e) Beziehung zu nahestehenden Personen

Berichtspflichtige Geschäfte i. S. d. § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB mit nahestehenden Unternehmen oder Personen liegen im abgelaufenen Geschäftsjahr nicht vor.

f) Honorar des Abschlussprüfers

In Bezug auf das berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers wird vom Befreiungswahlrecht des § 285 Nr. 17 HGB Gebrauch gemacht. Die Angaben werden im Konzernabschluss der Charité ausgewiesen.

g) Konzernverhältnisse

Sämtliche Anteile an der WHS Foundation GmbH werden von der Charité – Universitätsmedizin Berlin gehalten.

Der Jahresabschluss der WHS Foundation GmbH wird in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens, der Charité – Universitätsmedizin Berlin, welche den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis aufstellt, einbezogen. Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 wird durch Einreichung beim Unternehmensregister offengelegt.

h) Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses

Die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung vorschlagen, den Jahresüberschuss in Höhe von 193.110,30 EUR zu 93.110,30 EUR auf neue Rechnungen vorzutragen und 100.000 EUR zum 30.08.2024 an das Mutterunternehmen auszuschütten.

Berlin, 29. April 2024



Carsten Schicker
Geschäftsführer



WHS Foundation GmbH

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023

Bilanzposition	Entwicklung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
	Anfangsstand 1.1.2023 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Endstand 31.12.2023 EUR	Anfangsstand 1.1.2023 EUR	Zugang EUR	Abgang EUR	Endstand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2023 EUR	Stand 31.12.2022 EUR
A. I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Entgeltlich erworbene Software und Lizenzen	750,00	0,00	0,00	750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	750,00	750,00
	750,00	0,00	0,00	750,00	0,00	0,00	0,00	0,00	750,00	750,00
A. II. Sachanlagen										
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	40.674,42	21.493,22	1.188,19	60.979,45	16.695,22	10.555,62	704,14	26.546,70	34.432,75	23.979,20
	40.674,42	21.493,22	1.188,19	60.979,45	16.695,22	10.555,62	704,14	26.546,70	34.432,75	23.979,20
	41.424,42	21.493,22	1.188,19	61.729,45	16.695,22	10.555,62	704,14	26.546,70	35.182,75	24.729,20



WORLD
HEALTH
SUMMIT

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

Inhalt

1	GRUNDLAGEN.....	2
1.1	GESCHÄFTSMODELL DES UNTERNEHMENS	3
1.2	ZIELE UND STRATEGIEN.....	3
2	WIRTSCHAFTSBERICHT	4
2.1	GESAMTWIRTSCHAFTLICHE SITUATION UND BRANCHENBEZOGENE.....	4
	RAHMENBEDINGUNGEN	4
2.2	GESCHÄFTSVERLAUF	4
2.3	ERTRAGS-, FINANZ- UND VERMÖGENSLAGE.....	5
2.3.1	Ertragslage	5
2.3.2	Vermögenslage	6
2.3.3	Finanzlage	7
2.4	FINANZIELLE UND NICHT FINANZIELLE LEISTUNGSDINDIKATOREN	7
3	PROGNOSE-, RISIKO- UND CHANCENBERICHT.....	8
3.1	PROGNOSEBERICHTERSTATTUNG	8
3.2	RISIKOBERICHT UND CHANCENBERICHTERSTATTUNG	8

1 GRUNDLAGEN

Die WHS Foundation GmbH organisiert die seit 2009 jährlich in Berlin stattfindende internationale Gesundheitskonferenz „World Health Summit“ (WHS) und baut gleichzeitig ein internationales, interdisziplinäres Netzwerk im Bereich *Global Health* auf.

Die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sind die übergeordneten Zwecke der Gesellschaft. Der Gesellschaftsvertrag (s. § 2 Abs. 1) legt die Zielsetzung wie folgt fest:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Unterstützung des World Health Summit in Berlin und andere damit im Zusammenhang stehender Kongresse und Aktivitäten.“

Inhaltlich befasst sich der World Health Summit mit allen Themen der Weltgesundheit, also von Public Health und Global Health, wie z.B. dem Zugang zu medizinischer Behandlung insbesondere für arme Bevölkerungsschichten in Entwicklungs- und Schwellenländern und der Stärkung von Gesundheitssystemen weltweit und versucht unter Einbindung wissenschaftlicher, politischer, wirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure hierfür Lösungsansätze zu erarbeiten.

Der *Claim* der englischsprachigen Konferenz ist „Science – Innovation – Policies“, was dem grundlegenden Ziel Ausdruck verleihen soll, durch wissenschafts- und evidenzbasiertes Handeln und Politik die Verbesserung der Weltgesundheit zu erreichen.

Der World Health Summit (WHS) fand im Jahr 2023 zum 15. Mal in Folge in Berlin und online statt und stand erneut unter der Schirmherrschaft von Bundeskanzler Olaf Scholz, dem französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron und dem Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation (WHO) Dr. Tedros Adhanom Ghebreyesus.

Seit der Gründung im Jahr 2009 anlässlich des 300-jährigen Bestehens der Charité hat sich der WHS als hochrangige strategische Konferenz führender Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft etabliert. Der Charité – Universitätsmedizin Berlin und dem Land Berlin ist es damit gelungen, ein international sichtbares Forum für globale Gesundheit in Berlin zu verstetigen. Der WHS genießt ebenfalls die aktive Unterstützung der deutschen Bundesregierung und des deutschen Bundestages.

Deutschland setzt sich verstärkt für globale Gesundheitspolitik ein und hat Global Health zu einer strategischen Priorität gemacht. Im Rahmen seiner G7 und G20 Präsidentschaft hat Deutschland u. a. die Stärkung von Gesundheitssystemen, die Bekämpfung antimikrobieller Resistenzen (AMR), Universal Health Coverage und die Eindämmung von Infektionskrankheiten unterstützt. Das Thema globale Gesundheit ist Bestandteil des aktuellen Koalitionsvertrages.

In der nationalen und internationalen Außendarstellung der Charité, des Landes Berlin und der Bundesrepublik Deutschland als Zentren der Lebenswissenschaften spielt der WHS eine wichtige Rolle.

Die Charité ist seit 2014 die 100%ige Gesellschafterin der WHS Foundation GmbH.

1.1 Geschäftsmodell des Unternehmens

Die WHS Foundation GmbH verfolgt das Ziel, die Marke „World Health Summit“ zu entwickeln und weltweit bekannt zu machen. Unter dem Markennamen werden Konferenzen und andere Veranstaltungen organisiert und ein globales Netzwerk von Protagonisten im Gesundheitsbereich aufgebaut, das auf Grundlage eines stets interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes Verantwortung für die Verbesserung der Weltgesundheit übernimmt.

Das Geschäftsmodell der WHS Foundation GmbH basiert auf dem konkreten Interesse von Wirtschaftsunternehmen, Stellen der öffentlichen Hand, großen Forschungseinrichtungen und medizinischen Fakultäten sowie Organisationen der Zivilgesellschaft beim Aufbau, der Weiterentwicklung und dem Diskurs im Rahmen eines Forums mitzuwirken, das in dieser Art weltweit einzigartig ist. Hierbei bieten sich für alle Akteure gleichermaßen gute Chancen und Synergien im Bereich Vernetzung, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Initiierung interdisziplinärer Kooperationen und Projekte.

Mittel- und langfristig wird eine stärker werdende Marke „World Health Summit“ sowie ein stabil wachsendes Netzwerk von Organisationen und Personen zu steigendem Interesse der Öffentlichkeit, der Medien und von Sponsoren / Partnern führen. Hierdurch werden Erlöse leichter zu generieren sein und sich sukzessive erhöhen lassen. Eine erhöhte Aufmerksamkeit von Öffentlichkeit und Fachpublikum wird zusätzlich die Erlöse durch Registrierungseinnahmen steigern können.

1.2 Ziele und Strategien

Die Hauptziele der WHS Foundation GmbH sind, unter der Marke „World Health Summit“ eine Plattform, d.h. ein relevantes Forum und Netzwerk der wichtigsten Akteure im Bereich der globalen Gesundheit aufzubauen, deren Agenda mitzugestalten und konkret zu innovativen Lösungen für eine bessere Gesundheit für alle Menschen beizutragen. Die Marke „World Health Summit“ steht dabei für akademisch-wissenschaftliche Exzellenz, translationale Lösungsansätze in der Bewältigung von medizinisch-gesundheitlichen Herausforderungen sowie Interdisziplinarität und Internationalität.

Die Konferenz wurde im Jahr 2023 erneut als hybride Veranstaltung durchgeführt und verzeichnete, obwohl sie nicht wie in 2022 zusammen mit der WHO organisiert wurde, starker Zuspruch von Teilnehmer:innen aus aller Welt. Im Hauptprogramm des World Health Summit fanden 63 Veranstaltungen statt, hinzu kamen ca. 50 weitere Veranstaltungen in dessen Umfeld.

Die „M8 Alliance of Academic Health Centers, Universities and National Academies“ – kurz „M8 Alliance“ – ist das akademische Rückgrat und ein wertvolles Alleinstellungsmerkmal für den WHS als Konferenz und Netzwerk. Die M8 Alliance besteht aktuell aus 31 renommierten medizinischen Fakultäten bzw. Universitätskliniken und Public-Health-Einrichtungen von Weltrang. Zu den Mitgliedern der M8 Alliance gehören auch die InterAcademy Partnership, unter deren Dach rund 150 nationale, regionale und globale Mitgliedsakademien zusammenarbeiten. Die Charité – Universitätsmedizin Berlin ist Initiator und Gründungsmitglied der M8 Alliance.

Die akademische Exzellenz und Unabhängigkeit der M8 Alliance und weiterer enger Kooperationspartner aus der nationalen und internationalen Wissenschaft sind ebenso Alleinstellungsmerkmal der WHS wie die Integration anderer Stakeholder Gruppen aus Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft.

2 WIRTSCHAFTSBERICHT

2.1 Gesamtwirtschaftliche Situation und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Basierend auf dem zahlreichen und weit überwiegend sehr positiven Feedback der Partnerorganisationen und Teilnehmenden des World Health Summit 2023 sowie einem Vergleich mit ähnlichen Konferenzen, ist festzustellen, dass der World Health Summit im Bereich internationaler Gesundheitskonferenzen weiterhin eine Top-Positionierung einnimmt und seine Relevanz für Akteure im Bereich globaler Gesundheit weiter steigern konnte.

Die Rahmenbedingungen für die Organisation einer solchen großen Veranstaltung waren 2023 vor dem Hintergrund der hohen Inflation und dem daraus resultierenden Kostenauftrieb insbesondere bei der Anmietung des Eventhotels und den Reisekosten für Sprecher:innen herausfordernd. Hinzu kamen die von gewalttätigen Konflikten und Eskalationen geprägte weltpolitische Lage und das weiter bestehende Risiko einer erneuten Pandemie, die erhebliche Unsicherheiten für die Planung bedeuteten.

Auch wenn die Corona-Pandemie aus den täglichen Schlagzeilen weitgehend verschwunden ist, hat das Thema Global Health nach wie vor eine hohe Bedeutung. Das liegt einerseits an den Nachwirkungen der Pandemie, die Frage der Verteilungsgerechtigkeit und des Zugangs zu medizinischer Versorgung weltweit in den Fokus der Diskussion rücken, anderseits an den hohen (sicherheits-)politischen und ökonomischen Effekten durch die Verbreitung von Krankheiten, an der weiter zunehmenden Globalisierung im Gesundheitswesen und des Weiteren an dem steigenden gesellschaftlichen Interesse systemischer und wissenschaftlicher Fortschritte zur Verbesserung der Gesundheit weltweit.

2.2 Geschäftsverlauf

Insbesondere auf Grund der hohen Inflation und den damit deutlich gestiegenen Aufwendungen für die Konferenzorganisation sowie auf Grund von Personalzuwachs lagen die Kosten im Jahr 2023 über dem ursprünglichen Plan. Jedoch konnten die Erlöse durch Partnerschaften / Sponsoring und Teilnehmerregistrierungen deutlich gegenüber dem Plan gesteigert werden, obwohl die Konferenz in 2023 nicht wie in 2022 zusammen mit der WHO organisiert wurde, so dass insgesamt ein zufriedenstellendes Ergebnis für 2023 erzielt werden konnte. Da viele Aufwendungen für die Konferenz bereits vor deren Durchführung im Oktober, die Erlöse aber zum Teil im zeitlichen Zusammenhang mit der Konferenz entstehen, plant die Gesellschaft einen Mindestliquidität von 1 Mio. EUR zu jedem Zeitpunkt. Dieses Ziel wurde in jedem Monat des Jahres 2023 übertroffen.

2.3 Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

2.3.1 Ertragslage

Die WHS F. hat im Berichtsjahr 2023 ein positives Jahresergebnis erzielt. Das Planziel in Höhe von 0 TEUR wurde mit einem Ergebnis von 193 TEUR (Vj. 927 TEUR) übertroffen.

Ertragslage	31.12.2023 TEUR	31.12.2022 TEUR	Delta TEUR
Umsatzerlöse	4.708	5.124	-416
Sonstige betriebliche Erträge	71	44	27
Betriebsleistung	4.779	5.168	-389
Materialaufwand	-3.008	-1.818	-1.190
Personalaufwand	-932	-421	-511
Abschreibungen	-11	-7	-4
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-576	-1.585	1.009
Betriebsaufwand	-4.527	-3.831	-696
Betriebsergebnis / Ergebnis vor Steuern	252	1.336	-1.084
Ertragsteuern	-59	-409	350
Jahresergebnis	193	927	-735

Die Umsatzerlöse betragen für das Geschäftsjahr 2023 4.708 TEUR und liegen damit um 416 TEUR unter dem Vorjahreswert. Sie setzen sich zum Großteil aus den Sponsoringleistungen und Zuwendungen der Partner in Höhe von 3.497 TEUR (Vj. 3.200 TEUR) und aus Zuwendungen von öffentlichen Trägern sowie sonstiger Zuwendungen in Höhe von 1.211 TEUR (Vj. 1.925 TEUR) zusammen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind um 27 TEUR von 44 TEUR auf 71 TEUR gestiegen. Der Zuwachs resultiert im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 61 TEUR, gegenläufig sind die geringeren Erträge aus Währungsumrechnung (-31 TEUR).

Der Materialaufwand beträgt 3.008 TEUR und setzt sich im Wesentlichen zusammen aus der Organisation des Kongresses mit 1.217 TEUR (Vj. 753 TEUR), Catering 725 TEUR (Vj. 721 TEUR) und Konferenzpersonal 288 TEUR (Vj. 345 TEUR) liegt damit um 412 TEUR über dem Vorjahreswert. Die Zunahme ist hauptsächlich durch die gestiegenen Kosten für das Eventhotel (+178 TEUR), höhere Projektleistungen (+192 TEUR) und auf die Zuordnung der mit der Erbringung der Umsatzerlöse im Zusammenhang stehenden Aufwendungen für Reisekosten Dritte (644 TEUR) und der Aufwendungen für Personalgestellung (124 TEUR) von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu den Materialaufwendungen zurückzuführen. Die Reduzierung der Personalgestellungskosten liegt im Wesentlichen an dem Wegfall der Aufwendungen für die Personalgestellung des Geschäftsführers.

Der Personalaufwand ist in 2023 um 511TEUR auf 932 TEUR gestiegen. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die höhere durchschnittliche VK Anzahl 9,80 VK (Vj. 6,25 VK) zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen liegen mit 576 TEUR um 1.009 TEUR unter dem Vorjahreswert. Der Rückgang ist hauptsächlich auf die Zuordnung der mit der Erbringung der Umsatzerlöse im Zusammenhang stehenden Aufwendungen für Reisekosten Dritter (644 TEUR; Vj. 740 TEUR) und der Aufwendungen für Personalgestellung (124 TEUR, Vj. 237 TEUR) von den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu den Materialaufwendungen zurückzuführen. Ferner reduzierten sich die Beratungs- und Prüfkosten (- 33 TEUR), EDV-Pflege und Betreuung (- 30 TEUR) sowie die Werbekosten (- 14 TEUR).

Das Ergebnis vor Steuern beläuft sich auf 252 TEUR (Vj. 1.336 TEUR) und liegt damit unter dem Niveau des Vorjahrs.

2.3.2 Vermögenslage

Aktiva	31.12.2023 TEUR	31.12.2022 TEUR	Delta TEUR
Anlagevermögen	35	25	10
Immaterielle Vermögensgegenstände	1	1	0
Sachanlagen	34	24	10
Umlaufvermögen	3.883	3.046	837
Forderungen aus LuL	1.047	428	619
Forderungen im Verbundbereich	136	30	106
Sonstige Vermögensgegenstände	202	22	180
Liquide Mittel	2.498	2.566	-68
ARAP	20	9	11
Bilanzsumme	3.938	3.080	858

Passiva	31.12.2023 TEUR	31.12.2022 TEUR	Delta TEUR
Eigenkapital	2.395	2.302	93
Gezeichnetes Kapital	25	25	0
Gewinnrücklage	500	200	300
Gewinnvortrag	1.677	1.150	527
Jahresüberschuss	193	927	-734
Kurzfristiges Fremdkapital	1.158	701	457
Kurzfristige Rückstellungen	1.093	674	419
Verbindlichkeiten aus LuL	30	0	30
Verbindlichkeiten im Verbundbereich	0	0	0
Übrige Verbindlichkeiten	35	27	8
PRAP	385	77	308
Bilanzsumme	3.938	3.080	858

Auf der Aktivseite der Bilanz erhöht sich das Anlagevermögen insgesamt um 10 TEUR auf 35 TEUR. Die Zunahme resultiert aus den im Geschäftsjahr vorgenommenen Investitionen von 21 TEUR, denen Abschreibungen in Höhe von 11 TEUR gegenüberstanden.

Das Umlaufvermögen verzeichnet einen Zuwachs um 837 TEUR auf 3.883 TEUR. Dies liegt vor allem an dem Anstieg der Forderungen aus Lieferung und Leistungen stichtagsbedingt um 619 TEUR auf 1.047 TEUR. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind stichtagsbedingt um 106 TEUR auf 136 TEUR gestiegen. Bankguthaben und Forderungen reichen aus, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Gemäß dem Gewinnverwendungsbeschluss der Gesellschafterversammlung wurde der Jahresüberschuss (927 TEUR) des Geschäftsjahrs 2022 in Höhe von 527 TEUR auf neue Rechnungen vorgetragen; 300 TEUR wurden in die Gewinnrücklage eingestellt und 100 TEUR an das Mutterunternehmen ausgeschüttet. Das Eigenkapital ist unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2023 von 2.302 TEUR auf 2.395 TEUR gestiegen. Bei einer Bilanzsumme von 3.938 TEUR (Vj. 3.080 TEUR) entspricht dies einer Eigenkapitalquote von 61 % (Vj. 75 %).

Die Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen erhöhen sich stichtagsbedingt um 30 TEUR, sodass am Ende des Geschäftsjahres 30 TEUR ausgewiesen werden.

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten erhöhte sich auf Grund erhaltenden Zahlungen von Mittelgebern im Geschäftsjahr 2023 für 2024 um 308 TEUR auf 385 TEUR.

2.3.3 Finanzlage

Finanzlage	31.12.2023 TEUR	31.12.2022 TEUR
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	2.566	1.017
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	53	1.567
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-21	-18
Mittelzufluss/-abfluss aus der Finanztätigkeit	-100	0
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	2.498	2.566

Die WHS weist zum Bilanzstichtag einen Bestand an liquiden Mitteln in Höhe von 2.498 TEUR (Vj. 2.566 TEUR). Insgesamt war somit eine Verringerung der zahlungswirksamen Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von -68 TEUR verbunden. Dieser setzt sich zusammen aus einem positiven Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 53 TEUR, einem negativen Cashflow aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 21 TEUR und aus einem negativen Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit -100 TEUR zusammen. Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit hat sich insbesondere durch das Jahresergebnis, der Erhöhung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und durch die Zunahme der Rückstellungen erhöht.

Die Finanzlage der Gesellschaft kann insgesamt als stabil eingeschätzt werden. Die Zahlungsfähigkeit war zu jeder Zeit gewährleistet.

2.4 Finanzielle und nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Über die finanziellen Leistungsindikatoren wurde im Rahmen der Erläuterungen der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage ausführlich berichtet. Wesentliche Steuerungsgröße ist, neben dem Erzielen eines ausgeglichenen Jahresergebnisses die Sicherstellung der unterjährigen Liquidität auf Grund des zeitlichen Auseinanderfallens wesentlicher Aufwendungen und Erlöse. Der geplante Jahresüberschuss wurde im Berichtsjahr übertroffen. Ebenso wurde das Ziel der Mindestliquidität von 1 Mio. EUR in jedem Monat des Berichtszeitraums übertroffen.

Der World Health Summit 2023 war in punkto Teilnehmerzahlen sehr erfolgreich obwohl die Konferenz nicht wie in 2022 mit der WHO organisiert wurde. Insgesamt nahmen 12.000 Teilnehmer:innen online über die Kanäle des World Health Summit an der Konferenz teil. Über 3.000 Teilnehmer:innen aus 106 Ländern waren vor Ort in Berlin dabei, von denen sich 55% als weiblich und 44% als männlich identifizierten. Es gab auch mehr Sprecherinnen als Sprecher. 194 der Sprecher:innen waren Frauen, 179 Männer.

3 PROGNOSE-, RISIKO- UND CHANCENBERICHT

3.1 Prognoseberichterstattung

Der wirtschaftliche Ausblick für das Geschäftsjahr 2024 wird unter vorsichtigen Annahmen positiv eingeschätzt. Es wird davon ausgegangen, dass ein Großteil der Sponsoren des Jahres 2023 auch im Jahr 2024 Sponsorenleistungen in gleichem oder leicht höherem Umfang erbringen werden und dass in geringem Umfang neue Sponsoren gewonnen werden können. Die Geschäftsleitung geht von einem ausglichenen Jahresergebnis 2024 bei leicht wachsenden Umsätzen und Kosten aus und erwartet, dass die unterjährige Liquidität weiterhin bei mindestens 1 Mio. EUR liegt.

3.2 Risikobericht und Chancenberichterstattung

Die Konferenz World Health Summit hat in ihrer nunmehr 15-jährigen Geschichte keine Defizite erwirtschaftet. Insbesondere die Erlöse aus Partnerschaften (Sponsoring) mit Stiftungen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Unternehmen der Privatwirtschaft sind deutlich gewachsen – nicht zuletzt aufgrund der stärker werdenden Leuchtturm-Funktion der Marke WHS und des damit steigenden Interesses von Sponsoren und Partnern. Vor dem Hintergrund gefestigter Strukturen und der Möglichkeit zu langfristiger Planung kann eine nachhaltige Partnerpflege aufgebaut werden, die das Fundraising grundsätzlich erleichtert.

Die Alleinstellungsmerkmale des WHS als Konferenz sowie des sich aufbauenden und stärker werdenden Netzwerkes im Bereich „global health“ stellen nach Ansicht der Geschäftsführung eine hohe Sicherheit für den unternehmerisch-wirtschaftlichen Erfolg der WHS Foundation GmbH dar.

Es besteht dennoch das Risiko, dass das Interesse und der Bedarf an Konferenzen im Gesundheitsbereich und der Vernetzung in diesem Bereich zurückgehen. Nach aktueller Einschätzung ist die Eintrittswahrscheinlichkeit jedoch eher gering und die Vermutung wäre aktuell unbegründet.

Hinzu kommt das Risiko, dass angesichts aktueller geopolitischer Krisen hochrangige Persönlichkeiten insbesondere aus dem Politikbereich der Konferenz fernbleiben, da kurzfristige andere Prioritäten gesetzt werden oder eine Teilnahme aus politischen Gründen nicht als opportun betrachtet wird. Dieses Risiko ist aber ebenfalls als eher gering einzuschätzen, da das Thema globale Gesundheit deutlich weniger politisch aufgeladen ist als z.B. Sicherheitsthemen. Stattdessen kann eine Konferenz wie der WHS sogar davon profitieren, nicht im Rampenlicht des aktuellen politischen Geschehens zu stehen, da er den informellen Austausch zwischen hochrangigen Vertretern verschiedener Länder und Sektoren nicht nur über Gesundheitsthemen erleichtert.

Ein weiteres Risiko besteht durch eine fortwährende hohe bzw. sich wieder steigende Inflation. Diese würde sich insbesondere bei den Aufwendungen für die Konferenz (insbesondere Hotelunterbringung, Reisekosten und Catering) bemerkbar machen. Jedoch wird dieses Risiko derzeit als gering eingeschätzt, da sich die Inflation der letzten Jahre zuletzt abgeschwächt hat und die Verträge wichtiger Dienstleistungen (z.B. Hotel inklusive Catering) bereits früh im Jahr verhandelt und abgeschlossen werden, sodass unterjährige Preissteigerungen nicht mehr möglich sind. Hinzu kommt, dass auch erlösseitige Preisanpassungen beim Sponsoring und Ticketentgelten erfolgt sind.

Es besteht ein gewisses Liquiditätsrisiko der Gesellschaft durch die Ungleichverteilung der Umsatzerlöse, dem die Geschäftsführung dadurch entgegenwirkt, dass die Sponsorengelder möglichst früh im Jahr fällig werden und die Zahlungsziele der Lieferanten möglichst spät in das Geschäftsjahr gelegt werden. Zudem sind die liquiden Mittel der Gesellschaft auf konstant hohem Niveau.

Forderungen werden laufend überwacht. Das Forderungsausfallrisiko wird als gering eingeschätzt.
Forderungen bestehen im Wesentlichen gegenüber Sponsoren.

Berlin, 29. April 2024



Carsten Schicker
Geschäftsführer

**Feststellungen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der
Geschäftsführung und Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach
§ 53 HGrG**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und das Kuratorium. Die Gesellschafterversammlung übernimmt auch die Überwachungsaufgaben.

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung wurde zum 7. April 2017 neugefasst. Im Geschäftsjahr 2023 war Herr Dr. Jörg Heldmann alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft bis zum 30. April 2023. Seit dem 15. Mai 2023 ist Herr Carsten Schicker alleiniger Geschäftsführer der Gesellschaft. Die Geschäftsordnung für das Kuratorium datiert vom 22. November 2013. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Regelungen nicht den Bedürfnissen der WHS entsprechen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr hat eine Gesellschafterversammlung stattgefunden. Darüber hinaus wurden zwei Gesellschafterbeschlüsse gefasst. Die Niederschriften liegen vor. Für die Bestellung des neuen Geschäftsführers sowie die Änderung des Gesellschaftsvertrags wurden uns keine Beschlüsse bzw. Niederschriften der Gesellschafterversammlung vorgelegt. Daher kann keine umfängliche Angabe hinsichtlich der Anzahl der stattgefundenen Sitzungen der Organe und deren Niederschrift dargestellt werden.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Dr. Heldmann ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der wirDesign communication AG.

Auskunftsgemäß war der Geschäftsführer Carsten Schicker im Berichtsjahr in keinem entsprechenden Gremium tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individuiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Der Geschäftsführer Herr Dr. Jörg Heldmann wurde von der Charité – Universitätsmedizin Berlin gestellt. Hierfür erhält die Charité – Universitätsmedizin Berlin eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 51.000,00.

Die Vergütung wird nicht im Anhang angegeben. Es wird von der Schutzklausel gemäß § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Organisation der Gesellschaft wird in einem Organigramm sowie in einem Organisationshandbuch zusammengefasst. Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung grenzt die Kompetenzen der Geschäftsführung gegenüber der Gesellschafterversammlung und dem Kuratorium ab.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

In einem Organisationshandbuch sind die Regelungen in Bezug auf das interne Kontrollsyste m der Gesellschaft zusammengefasst. Für Vertragsbeziehungen mit Sponsoren werden grundsätzlich Standardverträge verwendet.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Wesentliche Entscheidungsprozesse, wie Kreditaufnahmen, sind in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung geregelt. Dariüberhinausgehende Regelungen in Bezug auf das interne Kontrollsyste m sind in einem Organisationshandbuch zusammengefasst. Während unserer Prüfung haben wir keine Abweichungen von den Regelungen festgestellt.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden systematisch abgelegt. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte auf eine nicht ordnungsgemäße Dokumentation der Verträge ergeben. Alle im Rahmen der Abschlussprüfung angeforderten Verträge konnten uns vorgelegt werden.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Laut Gesellschaftsvertrag erstellt die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan für das folgende Jahr sowie eine mittelfristige Planung für die vier darauffolgenden Jahre. Der Wirtschaftsplan umfasst eine Erfolgsrechnung. Das Planungswesen entspricht den grundsätzlichen Bedürfnissen der Gesellschaft.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Geschäftsführung untersucht Planabweichungen regelmäßig und bespricht monatlich oftmals zusammen mit dem Konferenzpräsidenten die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und untersucht die möglichen Planabweichungen.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die Liquidität der Gesellschaft wird durch die Geschäftsführung regelmäßig überwacht. Darlehen wurden auskunftsgemäß nicht aufgenommen.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist nicht vorhanden.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Prüfung der Leistungsabrechnung führte nicht zu Beanstandungen. Mit Abschluss von Sponsoringverträgen werden die entsprechenden Beträge angefordert. Der Zahlungseingang wird durch die Geschäftsführung laufend überwacht.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Geschäftsführung untersucht Planabweichungen regelmäßig und bespricht monatlich –oftmals zusammen mit dem Konferenzpräsidenten– die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und untersucht die möglichen Planabweichungen. Die Liquidität wird regelmäßig überwacht. Das Controlling entspricht den Anforderungen des Unternehmens und umfasst alle wesentlichen Bereiche.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Das Unternehmen hat keine Tochtergesellschaften oder Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Gesellschaft überwacht regelmäßig die Zahlungsvorgänge, Forderungen und Verbindlichkeiten. Mittels Gegenüberstellung von Plan– und Ist–Zahlen werden Abweichungen untersucht. Darüber hinaus erstellt die Gesellschaft regelmäßig Risikomeldungen im Rahmen des Risikomanagements des Gesellschafters.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die ergriffenen Maßnahmen sind der Größe der Gesellschaft angemessen. Im Rahmen der Abschlussprüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die Geschäftsführung stimmt die Frühwarnsignale und Maßnahmen regelmäßig mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie den Geschäftsprozessen und Funktionen ab und passt diese an (siehe auch Frage 4a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:
 - Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
 - Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
 - Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
 - Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?
- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?
- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf
 - Erfassung der Geschäfte,
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse,
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung,
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Im Berichtsjahr wurden auskunftsgemäß und nach unseren Feststellungen keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen oder Derivate eingesetzt. Vor diesem Hintergrund hat die Geschäftsführung keine Festlegungen im Sinne der Fragestellung getroffen.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche) wahrgenommen?
- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?
- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?
- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?
- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Das Unternehmen verfügt über keine Interne Revision, ist jedoch als 100%ige Tochter in das Konzernrevisionssystem der Charité eingebunden. Eine eigene Interne Revision wird auf Grund der

Größe des Unternehmens und der unmittelbaren Einbindung der Geschäftsführer in alle wesentlichen Vorgänge nicht für erforderlich erachtet. Im Berichtsjahr erfolgte auskunftsgemäß keine Prüfung durch die Konzernrevision der Charité.

In Zusammenarbeit mit der Stabstelle Compliance der Charité – Universitätsmedizin Berlin, Berlin, erfolgt eine grundsätzlich jährliche Compliance–Prüfung und Berichterstattung über mögliche Compliance–Verstöße, –Risiken und –Maßnahmen.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nach § 7 des Gesellschaftsvertrags und § 7 der Geschäftsordnung bedarf die Geschäftsführung für ungewöhnliche Geschäfte außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsganges der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Wir haben keine Verstöße gegen Zustimmungspflichten festgestellt.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

An Mitglieder der Geschäftsführung oder des Überwachungsorgans wurden auskunftsgemäß und nach unseren Feststellungen keine Kredite gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Unsere Prüfung ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Geschäfte ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Geschäfte getätigt bzw. getroffen worden sind.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte hierfür ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Formalisierte Wirtschaftlichkeitsberechnungen wurden nicht durchgeführt. Implizit wird die Wirtschaftlichkeit von Investitionen über den Wirtschaftsplan sichergestellt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen zur Preisermittlung nicht ausreichend gewesen wären. Laut Auskunft der Geschäftsführung wurden bei im Berichtsjahr getätigten Anschaffungen grundsätzlich zwei Vergleichsangebote eingeholt, soweit dieses möglich war.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Investitionen werden von der Geschäftsführung im Rahmen von regelmäßigen Analysen von Planabweichungen überwacht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben?
Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Die Budgetvorgaben für die wesentlichen Investitionen wurden eingehalten.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Aus-
schöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Hinweise auf den Abschluss von Leasing— oder ver-
gleichbaren Verträgen ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB,
VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzange-
bote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Auskunftsgemäß werden für Geschäfte soweit relevant und möglich Vergleichsangebote einge-
holt.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Geschäftsführung berichtet der Gesellschafterversammlung regelmäßig über die Geschäfts-
lage.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Un-
ternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln unseres Erachtens einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage
der Gesellschaft.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Fälle bekannt geworden, in denen die Gesellschafterversammlung hätte unterrichtet werden müssen, eine Unterrichtung aber unterblieben ist. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht feststellen können.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Entsprechende Wünsche wurden auskunftsgemäß im Berichtsjahr nicht an die Geschäftsführung herangetragen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu den Fragen b), c) und d).

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht bei der Gesellschafterin eine erweiterte Vermögenshaftpflichtversicherung, die eventuelle Schäden bei der Gesellschaft mit abdeckt.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Interessenkonflikte des Geschäftsführers oder der Mitglieder des Überwachungsorgans sind auskunftsgemäß nicht gemeldet worden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nicht betriebsnotwendiges Vermögen in wesentlichem Umfang haben wir nicht festgestellt.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Die Gesellschaft weist keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände zum Bilanzstichtag aus.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur der WHS setzt sich wie folgt zusammen: Das Fremdkapital in Form von Rückstellungen und Verbindlichkeiten beträgt TEUR 1.159. Das Eigenkapital bestehend aus Stammkapital, Gewinnrücklagen, Gewinnvortrag und Jahresüberschuss in Höhe von insgesamt TEUR 2.395. Es bestehen keine Kreditverbindlichkeiten.

Zum Abschlussstichtag existieren auskunftsgemäß keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr Fördermittel in Höhe von TEUR 1.100 erhalten. Anhaltspunkte, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden, haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Zum Bilanzstichtag beträgt die Eigenkapitalquote 60,8 % (Vj.: 74,7 %). Auf Grund der Eigenkapitalausstattung bestanden im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Geschäftsführung wird der Gesellschafterversammlung vorschlagen, den Jahresüberschuss in Höhe von 193.110,30 EUR zu 93.110,30 EUR auf neue Rechnungen vorzutragen und EUR 100.000 zum 30.08.2024 an das Mutterunternehmen auszuschütten.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Ein Betriebsergebnis nach Geschäftsbereichen wird nicht ausgewiesen.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis der Gesellschaft ist durch einen deutlichen Anstieg der Aufwendungen insbesondere im Bereich der bezogenen Leistungen und im Personalaufwand geprägt. Der Anstieg der Aufwendungen in den bezogenen Leistungen beruht auf einer Änderung des Ausweises von Konten für Reisekosten Dritter sowie Personalgestellung (TEUR 768, Vorjahr TEUR 978). Darüber

hinaus entstanden höhere bezogene Leistungen für die Organisation und das Catering der Konferenz aufgrund der Inflation. Der Anstieg der Personalaufwendungen beruht auf einer höhere Anzahl an Vollkräften sowie einer deutlichen Zuführung zur Rückstellung für Personalkosten. Des Weiteren hat die Gesellschaft Fördermittel in Höhe von TEUR 1.100 erhalten.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Leistungsbeziehungen mit der Charité –Universitätsmedizin Berlin zu unangemessenen Konditionen erfolgen.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Bei der Gesellschaft fällt keine Konzessionsabgabe an.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Gesellschaft schließt das Berichtsjahr 2023 mit einem Jahresüberschuss ab.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht einschlägig, siehe Antwort zu Frage 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrags?**

Die WHS schließt das Berichtsjahr 2023 mit einem Jahresüberschuss ab.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Nicht einschlägig, siehe Antwort zu Frage 16a).

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Rechtliche Verhältnisse

Die WHS Foundation GmbH ist unter der gleichlautenden Firma im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Handelsregisternummer – HRB 135568 B – geführt. Der Firmensitz der Gesellschaft ist in 10117 Berlin, Charitéplatz 1.

Das voll einbezahlte Stammkapital beträgt EUR 25.000.

Der letzte uns vorliegende Auszug datiert vom 8. Januar 2024.

Es gilt der Gesellschaftervertrag in der Fassung vom 31. Mai 2023.

Die Gesellschaft ist i. S. d. § 267 Abs. 2 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist einerseits Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie andererseits Förderung des ordentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Das erfolgt durch die Organisation und Ausrichtung des World Health Summits in Berlin und anderer damit im Zusammenhang stehender Kongresse und Aktivitäten.

Die WHS ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Körperschaft des öffentlichen Rechts) und hält selbst keine Beteiligungen oder Anteile an verbundenen Unternehmen.

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung, die Geschäftsführung und das Kuratorium.

In der Gesellschafterversammlung am 30. März 2023 wurde der von der Geschäftsführung aufgestellte, von uns mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festgestellt.

Der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt.

Die Gesellschafterversammlung beschloss, den zum 31. Dezember 2022 ausgewiesenen Jahresüberschuss von 926.656,41 wird in Höhe von EUR 526.656,41 auf neue Rechnung vorzutragen. Darüber hinaus wurde beschlossen den restlichen Überschuss in Höhe von EUR 300.000,00 in die Gewinnrücklagen einzustellen und EUR 100.000,00 an das Mutterunternehmen auszuschütten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung sind im Anhang der Gesellschaft (Anlage I) aufgeführt.

Wirtschaftliche Verhältnisse

World Health Summit

Die WHS organisiert und führt die jährlich in Berlin stattfindende Gesundheitskonferenz „World Health Summit“ durch. Hierzu wirbt die Gesellschaft um Gelder von Sponsoren und öffentliche Fördermittel. Sowohl Verträge mit Sponsoren als auch öffentliche Fördermittel beziehen sich in der Regel auf die aktuell stattfindende Konferenz. Verträge mit Dienstleistern wie z.B. Catering werden in der Regel ebenfalls jährlich verhandelt.

Vertrag zur Nutzung von IT-Ressourcen

Am 19. Februar 2014 schloss die WHS mit der Charité – Universitätsmedizin Berlin einen Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr zur Nutzung von IT-Ressourcen der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Dieser Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, insofern er nicht mindestens vier Wochen vor Ablauf des Jahres gekündigt wird. Aussagegemäß erfolgte bis zum Ende unserer Prüfung keine Kündigung, sodass sich die Rahmenvereinbarung mindestens bis zum 31. Dezember 2024 verlängert hat.

Mietvertrag

Am 21. Mai 2014 schloss die WHS einen Mietvertrag mit der Charité – Universitätsmedizin Berlin über Räumlichkeiten auf dem Campus Charité Mitte. Der Mietvertrag begann am 1. Januar 2014 und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Aussagegemäß erfolgte bis zum Ende unserer Prüfung keine Kündigung, so dass sich der Vertrag mindestens bis zum 30. Juni 2024 verlängert hat.

Buchhaltung sowie Lohn- und Gehaltsabrechnung

Am 30. Juni 2017 schloss die WHS mit der Charité – Universitätsmedizin Berlin einen Service-Level–Agreement–Vertrag bezüglich der Übernahme der Buchhaltung und der Lohn- und Gehaltsabrechnung. Der Vertrag begann am 1. Juli 2017 und hat eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende. Aussagegemäß erfolgte bis zum Ende unserer Prüfung keine Kündigung, sodass sich der Vertrag mindestens bis zum 30. Juni 2024 verlängert hat.

Steuerliche Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt für Körperschaften III, Berlin, unter der Steuernummer 29/029/62822 geführt.

Die umsatzsteuerliche Organschaft mit der Charité - Universitätsmedizin Berlin, Berlin wurde im Mai 2023 beendet.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.